

von der Pflegefamilie im Jahr 1994 zwei weitere Pflegekinder aufgenommen. In der Zeit nach dem 7.4.1994 stritten die beiden Landkreise um eine Übernahme der Hilfe für den Kläger. Der beklagte Kreis erteilte den Pflegeeltern im November 1996 die Pflegeerlaubnis für den Kläger und übernahm im Juni 1997 die Zuständigkeit für Hilfeleistungen. Der Kläger wurde am 28.11.1997 mit extremem Untergewicht (11,8 kg bei einer Körpergröße von 104 cm) aus der Pflegefamilie herausgenommen, nachdem dort am Vortag ein weiteres Pflegekind wegen Unterernährung verstorben war. Das gegen Verantwortliche des Jugendamts eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung wurde wegen nicht hinreichenden Tatverdachts eingestellt, weil die Mitarbeiter des Jugendamtes auf Grund der geschickten Vertuschungsmaßnahmen der Pflegeeltern keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein gravierendes Fehlverhalten gehabt hätten. Der beklagte Landkreis hat im anhängigen Verfahren vor allem geltend gemacht, die Überprüfung einer Pflegefamilie nach einem Wechsel der Zuständigkeit sei weder üblich noch erforderlich, wenn das Pflegeverhältnis über mehrere Jahre bestanden habe und keine negativen Erkenntnisse über die Pflegefamilie vorlägen; insoweit bestünden gegenüber einer Pflegefamilie keine weiter gehenden Eingriffsbefugnisse als gegenüber jeder anderen Familie. Bis zum 1.6.1997 sei das Landratsamt H für die Gewährung von Hilfeleistungen zuständig gewesen. Die Klage hatte in den Vorinstanzen im Wesentlichen Erfolg. Der beklagte Landkreis verfolgt mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision seinen Rechtsstandpunkt weiter.

■ **Az.: XII ZB 166/03**

Termin: noch nicht bestimmt

AG Dresden – 306 F 0010/03 –, OLG Dresden – 20 OF 0401/03 –

„Sog. pharaonische Beschneidung“

Der Senat wird sich im Beschlusswege mit der Frage zu befassen haben, ob einer Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre minderjährige Tochter entzogen und einem Pfleger übertragen werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass sie das Kind in sein Geburtsland zurückbringen lässt, wo ihm die an Mädchen praktizierte Beschneidung droht.

Die Beschwerdeführerin ist die Mutter der 1998 nicht ehelich geborenen, fünfjährigen J. T. Mutter und Kind sowie der leibliche Vater sind Staatsangehörige Gambias und muslimischen Glaubens.

Mutter und Kind lebten in Gambia in der Familie der Großmutter. Im Jahre 2000 heiratete die Mutter in Gambia einen deutschen Staatsangehörigen und folgte ihm mit ihrer Tochter 2001 nach Deutschland. Da sie in Deutschland eine Ausbildung zur Altenpflegerin absolvieren wollte, beabsichtigte sie, das Kind zu ihrer Familie nach Gambia zurückbringen und dort einschulen und betreuen zu lassen.

Das Amtsgericht hat der Mutter zunächst im Eilverfahren das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht der Gesundheitsfürsorge für die Tochter entzogen, die Pflugschaft des Jugendamts angeordnet und das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht. Es hat die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten. Das Oberlandesgericht hat auf die Beschwerde der Mutter hin die Entscheidung insoweit abgeändert, als es die Herausgabe des Kindes an die Mutter verfügte und ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur insoweit entzog, als es um die Entscheidung der Verbringung des Kindes nach Gambia geht. Insoweit hat es das Jugendamt als Pfleger eingesetzt.

Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen mit der akuten Gefahr begründet, dass dem Mädchen – ohne Rücksicht auf eine Altersgrenze – bei einer Verbringung nach Gambia die Beschneidung drohe, da diese Sitte tief in der Tradition fast aller ethnischen Gruppen verwurzelt sei und 80–90 % der weiblichen Bevölkerung Gambias beschnitten seien. Auch die Beschwerdeführerin habe sich unter dem Einfluss ihrer Familie mit 13 Jahren dieser Behandlung unterzogen. Es sei nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführerin in erforderlichem Maß die Genitalverstümmelung als bedrohliche Gefahr für ihre Tochter erkannt habe; erst recht sei nicht gewährleistet, dass sie in der Lage sei, diese Gefahr für ihr Kind effektiv abzuwenden, wenn dieses nach Gambia verbracht werde. Andererseits erfordere aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keinen vollständigen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Verbringung in eine Pflegefamilie.

Die Beschwerdeführerin bekämpft die Entscheidung mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde und erstrebt das uneingeschränkte Sorgerecht über die Tochter. Eine Gefahr der Beschneidung bestehe nicht, da die Großmutter, zu der das Mädchen gebracht werden solle, selbst nicht beschnitten sei, diesen Brauch ablehne und ihr jetziger Ehemann einem Stamm angehöre, in dem Beschneidungen nicht mehr vorgenommen würden.

Auch das beteiligte Jugendamt hat gegen die Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt und erstrebt die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses. Es ist der Auffassung, dass der nur teilweise Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kindeswohl weiter erheblich gefährde, da nicht auszuschließen sei, dass das Kind mittels eines Ersatzpases durch Dritte über einen Mitgliedsstaat der EU nach Gambia verbracht würde. Es seien im Übrigen selbst Fälle bekannt, in denen innerhalb eines Mitgliedsstaats der EU ansässige gambianische Familien die Tradition der Beschneidung ausübten. Die angeordnete eingeschränkte Pflugschaft des Jugendamts könne eine Verbringung des Mädchens in das Ausland praktisch kaum verhindern.

Bundesregierung will Rechtsposition leiblicher Väter stärken

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Rechte so genannter „biologischer“ Väter, deren Vaterschaft rechtlich nicht anerkannt ist, gestärkt werden sollen (BT-Drucks 15/2253). Das BVerfG hatte im April vergangenen Jahres festgestellt, dass die bisherige Regelung, wonach in die Umgangsbestimmungen des § 1685 BGB der leibliche, rechtlich nicht anerkannte Vater auch dann nicht einbezogen ist, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Verbindung besteht oder bestanden hat, nicht mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar ist (NJW 2003, 2151). Dem Gesetzgeber wurde daher aufgegeben, eine verfassungskonforme Neuregelung bis zum 30.4.2004 zu treffen. Der Gesetzentwurf sieht jetzt vor, dass der leibliche Vater eines Kindes die Vaterschaft des rechtlich anerkannten Vaters anfechten kann, wenn zwischen Letzterem und dem Kind keine sozial-familiäre Bindung besteht oder bestanden hat. Das daraufhin ergehende Urteil soll dann gleichzeitig die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden enthalten. Sofern es dem Wohl des Kindes dient, soll der leibliche Vater ebenfalls ein eigenes Umgangsrecht erhalten. Ebenso sollen unter dem Vorbehalt des Kindeswohls auch andere Verwandte bis zum dritten Grad ein Umgangsrecht erhalten.